

§ 10 Einwilligung der betroffenen Person

- (1) **Im Fall des § 9 Abs. 1 Buchstabe a) ist zu prüfen, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, hat die öffentliche Stelle unverzüglich die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt oder gilt sie nach § 5 Abs. 3 als verweigert, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht.**

- (2) **Die öffentlichen Stellen treffen gemäß § 4 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen geeignete Maßnahmen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 6 bis 9 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.**

In § 10 Abs. 1 IFG NRW wird die bereits unter § 9 „Allgemeines“ erläuterte Stufenfolge bei der Prüfung des Schutzes personenbezogener Daten beschrieben.

§ 10 Abs. 2 IFG NRW nimmt das datenschutzrechtliche Trennungsgebot in Bezug. Hiernach sind die öffentlichen Stellen gehalten, ihre Verwaltungsunterlagen generell so zu führen, dass darin enthaltene personenbezogene Angaben ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können. Das Informationsfreiheitsgesetz weitet dieses Trennungsgebot hinsichtlich personenbezogener Angaben nunmehr auch auf die übrigen im Informationsfreiheitsgesetz enthaltenen Ablehnungsgründe der §§ 6 ff. IFG NRW aus.